

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20^{tes} Stück vom Jahre 1836.

N^o 63.) Verordnung,

die nach §. 213. des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832. von den Hypothekenbehörden auszustellenden Zeugnisse und die den Specialcommissarien rücksichtlich dritter Betheiligter zukommenden Obliegenheiten betreffend;

vom 1sten October 1836.

Zu Vermeidung der Weitläufigkeiten und Kosten, welche die §. 243. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832. den Specialcommissionen übertragene Erörterung der Legitimation der Hauptbetheiligten und der Ermittlung dritter betheiligter Personen verursacht, und in Erwägung, daß dieselbe mit leichterer Mühe und grösserer Sicherheit von den Hypothekenbehörden bei Gelegenheit des ihnen nach §. 213. gedachten Gesetzes obliegenden Geschäfts vorgenommen werden kann, so wie in Betracht, daß die Ermittlung der Realgläubiger insofern in den mehresten Fällen als überflüssig erscheint, als ihnen weder gegen die Provocation noch gegen die Ausführung ein Widerspruchsrecht zusteht, und, soweit ihnen von der Ablösung zu Wahrnehmung ihrer Interessen Nachricht zu geben ist, diese schon durch die nach §. 255. erfolgende öffentliche Aufforderung geschieht, wird mit Allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

§. 1. Anstatt der §. 213. gedachten Gesetzes verordneten Verzeichnisse, haben die Hypothekenbehörden künftig, auf Anlangen der Specialcommissionen, vollständige gerichtliche Zeugnisse über die Eigenthumsverhältnisse anzufertigen und demnach in denselben nicht nur

- a.) diejenigen Personen, welche als Besitzer der bei dem Auseinandersetzungsgeschäfte betheiligten (berechtigten oder verpflichteten) Grundstücke, nach den Bestimmungen §. 3. und flg. des Gesetzes, zu den Verhandlungen als legitimirt zu betrachten sind, aufzuführen; sondern auch
- b.) diejenigen Personen, welche etwa das Eigenthum daran gerichtlich in Anspruch genommen haben, oder als Wiederkaufsberechtigte betheiligt sind, namentlich mit anzugeben; nicht minder